

MERKBLATT

Koordination von Bauarbeiten

Baustellenordnung





Dieses Merkblatt soll eine Hilfe zur Erstellung eine Baustellenordnung sein. Es richtet sich an Bauherren, Planungskoordinator, Baustellenkoordinatoren, sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Baustellen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: BG Bau, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Berlin

Die vorliegende Muster-Baustellenordnung möchte im Sinne einer bausteinartigen Anleitung Anregungen zur Erarbeitung von Baustellenordnungen geben. Jede Baustellenordnung soll individuell erarbeitet werden. Diese Muster-Baustellenordnung erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit oder Vollständigkeit.

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen. Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten; ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Mit der Bauarbeitenverordnung (BauAV) wird das Ziel angestrebt, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern. Dazu wird zusätzlich durch das BauKG Bauherrn, bezogen auf sein Bauvorhaben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens müssen die wichtigsten Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Wenn bei Bauvorhaben Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und mit gefährlichen Arbeiten zu rechnen ist bzw. die Baustelle eine bestimmte Größe überschreitet, muss der Bauherr dafür sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) erstellt wird. Die Erarbeitung des SIGE-PLANS wird in der Regel durch einen beauftragten Planungs- und/oder Baustellenkoordinator erfolgen.

Die Baustellenordnung ist im Zusammenhang und in Ergänzung zum SIGE-Plan auszuarbeiten. Die Ausarbeitung einer Baustellenordnung kann der Bauherr z.B. dem Koordinator in der Planungsphase übertragen.

A. Allgemeines

1. Lage der Baustelle

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind als Anlage beigefügt.

Zur Baustelle gehören ausser dem Baugrundstück auch die angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

2. Anschriften und Rufnummern

- Bauherr
- Projektleitung Ausführung
- Baustellenleitung
- Koordinator
- Brandschutzbeauftragter

- Ämter (Amt für Volkswirtschaft, Arbeitssicherheit, Amt für Umweltschutz usw.)
- Äzte
- Rettungsdienst
- Polizei

3. Organisation

Die Organisation wird in einem beigefügten Organigramm dargestellt. Dieses enthält Festlegungen zur Leitung von Planung und Ausführung sowie der Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

4. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der vom Bauherrn gemäss BauKG eingesetzte Koordinator ist über seine Rechte nach BauKG hinaus den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer weisungsbefugt, sofern Gefahr im Verzug ist. Eine allgemeine Weisungsbefugnis für den Koordinator ist vertraglich zu regeln.

Der Auftragnehmer hat dem Planungs- / Baustellenkoordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben (unternehmensbezogene Gefährdungsbeurteilung). Der Planungs- / Baustellenkoordinator legt die Ausschreibung, den SIGE-PLAN und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Planungs- / Baustellenkoordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SIGE-Plans, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet er einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus.

Über diese Aktivitäten führt der Planungs- / Baustellenkoordinator Protokoll. Die Tätigkeit des Planungs- / Baustellenkoordinator befreit den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten gemäss BauKG und ArG. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

5. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem Baustellenkoordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden bleibt davon unberührt.

6. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen das Arbeitsgesetz verstossen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

7. Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit vonbis

Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Bestimmungen betreffend Arbeits- und Ruhezeiten gemäss arbeitsgesetz bleiben unberührt.

8. Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. In einem solchen Fall ist die Vorankündigung ebenfalls anzupassen und neu auszuhängen.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend dem BauKG und dem ArG nachzukommen.

B. Arbeitsplätze

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich das Strassenverkehrsgesetz. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf.... km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Baustellenkoordinator zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

2. Soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen für die erforderlichen Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Erste-Hilfe-Räume zur Verfügung. Der Bauherr behält sich vor, diese Sozialanlagen selbst einzurichten.

3. Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschliesslich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert.

4. Erste-Hilfe-Raum, (Sanitätsraum)

Der Bauherr veranlasst die Gestellung und Unterhaltung eines Sanitätsraums. Weitere Anforderungen nach der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz hat jeder Arbeitgeber zu erfüllen.

5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers und mit dem Baustellenkoordinator abzusprechen.

Der Bauherr stellt auch die Allgemeinbeleuchtung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

6. Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür ist einzuholen. Die spezifischen gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten.

7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie Pausen- und Aufenthaltsräume und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

8. Rauschmittelmissbrauch

Jeder Arbeitgeber hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

C. Arbeitssicherheit

1. Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschliesslich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGE-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen und dem Koordinator unaufgefordert vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Baustellenkoordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

2. Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Baustellenkoordinator vorgelegt werden.

4. Erdarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Leitungen usw.) durchzuführen. Unplanmässiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

5. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbewilligungen, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur geeigneten, ausgebildeten Arbeitnehmer bedient werden. Kranausweise, Staplerausweise sowie andere notwendige >Ausweise sind von der mit der Bedienung der Geräte beauftragten ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

6. Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine schriftliche Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Baustellenkoordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

7. Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Berechnungen sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen (Betriebsanleitung) sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statistisch nachzuweisen und dem Baustellenkoordinator vor Ausführungsbeginn auszuhändigen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemässen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

8. Gefahrstoffe

Bei der Planung, Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle bereitzustellen und dem Baustellenkoordinator in Kopie zu übergeben. Beim Bauen im Bestand ist vor Beginn der Bautätigkeit eine Untersuchung auf Gefahrstoffe vorzunehmen.

9. Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

10. Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbruchanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Baustellenkoordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

11. Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und / oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Bestimmungen gemäss der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sind umzusetzen.

D. Brand- und Explosionsschutz

1. Allgemeines

Der Bauherr erlässt eine Brandschutzordnung und benennt einen Brandschutzbeauftragten (z.B. den Baustellenkoordinator). Zu seinen Aufgaben gehört die Durchsetzung der Brandund Explosionsschutzmaßnahmen. Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiss- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweisserlaubnis einzuholen. Diese ist vom Baustellenkoordinator gegenzuzeichnen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

2. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (siehe SiGe-Plan). Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem Brandschutzbeauftragten nach dem Löschen zu melden.

E. Umweltschutz

1. Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

2. Lärm

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder Auftragnehmer angehalten, lärmgedämmte Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen.

3. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Baustellenkoordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

F. Sicherung der Baustelle

Schliessung der Baustelle am Abend und an Wochenenden

Die Baustelle ist durch ein Bauzaun gesichert. Der Zugang zu Baustelle wird vom jeden Abend sowie an Wochenenden verschlossen. Muss ein Arbeitnehmer bzw. ein Arbeitgeber am Abend oder an Wochenenden die Baustelle betreten, hat der Arbeitgeber dies im Voraus dem Bauleiter schriftlich zu melden. Dabei sind die Bestimmungen betreffend allein arbeitende Personen, sowie die Alarmierung im Notfall zu beachten. Es sind die nötigen Weisungen betreffend der Schliessung der Baustelle an die zuständige Person abzugeben. Das betreten der Baustelle von Unbefugte ist untersagt.

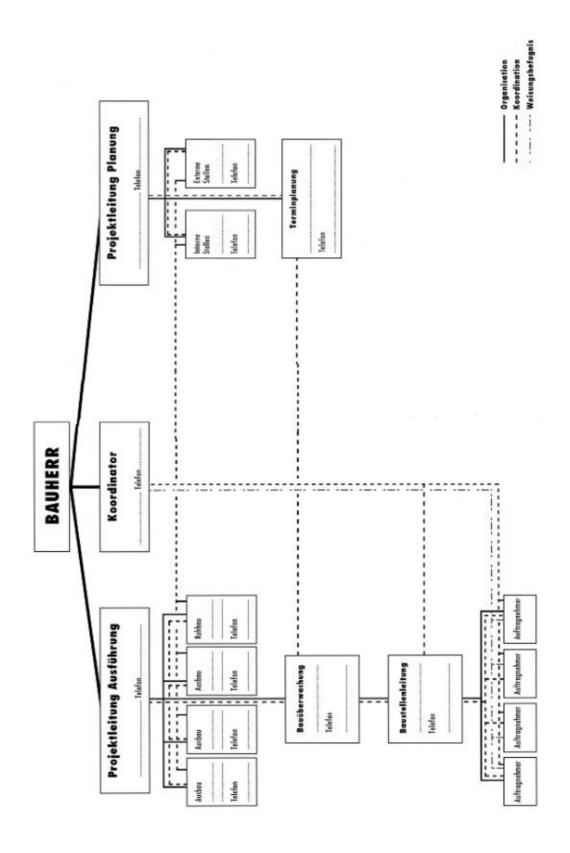
Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen.

Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

Organigramm



Stand: Februar 2012

Amt für Volkswirtschaft Fachbereich Arbeitsbedingungen

Postfach 384 9490 Vaduz

Telefon +423 236 6909 Fax +423 236 6902 Internet www.avw.llv.li

E-Mail elmar.frick@avw.llv.li

Nummer: MB 080228-2/EF

2. Auflage